

# Bericht

des

zur Begutachtung des Präliminars der Israelitengemeinde Hohenems  
eingesetzten Comite.

## Hoher Landtag!

Der dem Landesauschusse überreichte Vorschlag der Israelitengemeinde Hohenems für das Solarjahr 1867 überschreitet das in der Gemeindeordnung §. 78 Absatz 1 bezeichnete Prozentenausmaß, innerhalb welchem der Landesauschuß noch die Nachvollkommenheit der Genehmigung besitzt, und fällt somit unter den Absatz 2 desselben §. laut welchem ein solcher Voranschlag nur in Folge eines Landesgesetzes d. h. durch die von der Krone bestätigte Genehmigung des Landtages Gültigkeit erlangen kann.

|  |  |
|--|--|
| Die Einnahmen dieser Gemeinde, in welcher die Vermögenssteuer eingeführt ist, betragen nemlich | 2610 fl. 73 kr.                          |
| Die Ausgaben   | 8290 fl. 10 kr.                          |
| Daher sich ein zu deckendes Defizit ergibt von   | 5679 fl. 37 kr.                          |
| was im Vergleiche mit der vorgeschriebenen direkten Jahressteuer in der gedachten Gemeinde von | 1222 fl. 62 kr.                          |
| ein Verhältniß von %   | 464 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>          |
| oder per Gulden berechneten Jahressteuer eine Umlage von                                       | 4 fl. 64 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr. |
| ergibt.  |  |

Ihr Ausschuss hat die Präliminar-Ansätze genau geprüft, jedoch nicht einen gefunden, der zu bemängeln gewesen wäre, beispielsweise zur Erläuterung sei hier angeführt, daß die zwei größten Posten jene der Besoldungen und die der Armenpflege sind mit 2800 fl. beziehungsweise mit 2200 fl.

|  |                 |
|--|-----------------|
| diese Posten finden ihre Erklärung darin, daß bei ersterer Position für die Erhaltung der kirchlichen Funktionäre und Schullehrer allein | 2737 fl. 38 kr. |
| für die Gemeindeverwaltung aber nur  | 62 fl. 54 kr.   |
| verwendet werden müssen, während der Ansatz von  | 2200 fl.        |
| für die Armenpflege einem mehrjährigen Durchschnitte entspricht.   |                 |

Alle diese Ausgaben sind durch Steuern zu decken, weil in dieser Gemeinde dafür Fonds nicht bestehen.

Die in dem Berichte des Bürgermeisters weiters gestellte Bitte um Genehmigung eines

Anlehens von 3400 fl.  
fällt lediglich in den Wirkungsbereich des Landesauschusses (§. 88 Abs. 3.)

Das Comite hat sich nun in Anbetracht des Ebengesagten zu folgenden Anträgen geeinigt:

1.

„Hoher Landtag wolle das vorliegende Präliminare der Israelitengemeinde Hohenems mit einer 464 1/2 % der direkten Jahressteuern gleichkommenden Umlage nach dem Vermögenssteuerfusse genehm halten und den L. A. beauftragen zu diesem Beschlusse die Allerhöchste Sanction unterthänigst einzuholen.

2.

Dem L. A. ferner die Akten zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung des Anlehens in Betreff des Anlehen zurückstellen.

Bregenz, den 25. November 1866.

Der Obmann  
Wohltwend.

Der Berichterstatter:  
Seggferlitz m. p.